

**Hauptzollamt Kiel**  
**- Sachgebiet Vollstreckung -**



Hauptzollamt Kiel, Postfach 23 80, 24022 Kiel

72 2FFF C311 17 E000 911D  
DV 02.24 0,85 Deutsche Post



\*651\*2321\*2\*\*K4000\*



DIENSTGEBÄUDE Kronshagener Weg 105  
24116 Kiel

TELEFON +49 431 20083-2518

VERMITTLUNG +49 431 20083-0

FAX +49 431 20083-1150

E-MAIL poststelle.hza-kiel

@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-kiel

@zoll.de-mail.de

DATUM 16. Februar 2024

BETREFF **Vollstreckungsankündigung**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **016016-2024-6200 - G34** (bei Antwort bitte angeben)

04651

Sehr geehrte

wegen der unten angegebenen Geldforderung(en) in Höhe von **32,50 Euro** habe ich gegen Sie die Vollstreckung durchzuführen.

Übersendende Stelle: Generalzolldirektion  
Vollstreckungsanordnung/-ersuchen: GZD-O 1004-2023.00014-0011-  
GZD\_DI.B.161-0038 vom 02.01.2024

Behörde, die den Ursprungsbescheid erlassen hat: Generalzolldirektion

Bezeichnung der Forderung(en) im Einzelnen:

Datum des Ursprungsbescheides:	17.10.2023		
Az. des Ursprungsbescheides:	GZD-O 1004-2023.00014-0011- GZD_DI.B.161-0038		
Schuldart	von	bis	Betrag
Widerspruchsgebühr §10 + §1 der Anlage zur IFGGebV			30,00 EUR
Mahngebühren			2,50 EUR

Sprechzeiten: telefonisch Mo. bis Mi. und Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Do. 09:00 - 15:00 Uhr; BESUCHSTERMINE NUR NACH VORHERIGER VEREINBARUNG.  
Bankverbindung: Bundesbank Filiale Hamburg  
IBAN: DE87 2000 0000 0020 2010 02, BIC: MARKDEF1200

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Dok. 997

**Gesamtbetrag: 32,50 EUR**

Sie können die für Sie mit zusätzlichen Kosten verbundene Vollstreckung vermeiden, wenn Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Vollstreckungsankündigung den oben genannten Gesamtbetrag bei meiner Zahlstelle einzahlen oder wie folgt überweisen:

**Zahlungsempfänger:** Zollzahlstelle Hauptzollamt Kiel

**IBAN:** DE87 2000 0000 0020 2010 02

**BIC:** MARKDEF1200

**Verwendungszweck:** 016016-2024-6200 - G34 -

Wird der Betrag nicht oder nicht vollständig entrichtet, werden Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen. So würde das Hauptzollamt - ohne weitere Ankündigung - zum Beispiel

- bei Ihrem Arbeitgeber den pfändbaren Teil Ihres Arbeitseinkommens pfänden und einziehen,
- bei Ihrer Bank Ihr Konto pfänden und/oder
- Ihnen gehörende bewegliche Sachen (z.B. Ihr Kraftfahrzeug, Geräte der Unterhaltungselektronik) durch seine Vollziehungsbeamten pfänden lassen.

Ergänzend weise ich auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs nach § 93 Abs. 7 oder 8 Abgabenordnung hin.

Bei Nichtzahlung rückständiger Kraftfahrzeugsteuer müssen Sie zudem mit der Außerbetriebsetzung Ihres Kraftfahrzeugs von Amts wegen rechnen.

Für jeden angefangenen Monat der Nichtzahlung entstehen weitere Säumniszuschläge.

Zur weiteren Bearbeitung im Falle der Nichtzahlung und bei Beantragung eines Vollstreckungsaufschubs gemäß § 258 Abgabenordnung bitte ich Sie, dem Hauptzollamt Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen. Nutzen Sie hierfür bitte die im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) verlinkten Formulare (Suchbegriff „Auskunftsbogen“, „Formular 3743“ für juristische Personen oder „Formular 3744“ für natürliche Personen).

Diese Angaben sind freiwillig. Ihre Mitwirkung dient jedoch der Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens.

Füllen Sie den entsprechenden Auskunftsbogen bitte daher vollständig aus und senden Sie diesen bitte an das o. g. Hauptzollamt. Hierbei bitte ich Sie unbedingt Name, Anschrift und Geschäftszeichen anzugeben.

Gleichfalls kann das Hauptzollamt Auskunft über Ihr Vermögen nach Maßgabe des § 284 Abgabenordnung verlangen. Hierbei haben Sie zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass Sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Mit diesem Schreiben werden Sie nochmals auf die Ihnen bereits bekannt gegebenen vollstreckbaren Bescheide hingewiesen. Es hat ausschließlich informellen und mahnenden Charakter und ist daher nicht rechtsbehelfsfähig.

Für Einwendungen gegen die zu vollstreckenden Ansprüche und Fragen zu Ihrer Art und Höhe wenden Sie sich bitte an die Stelle, welche die Vollstreckung gegen Sie angeordnet hat (z.B. bei Kraftfahrzeugsteuer an das zuständige Hauptzollamt, bei Beitragsforderungen an die Krankenkasse, die Berufsgenossenschaft, oder bei Leistungsrückforderungen an die Regionaldirektion

der Bundesagentur für Arbeit etc.). Diese Stelle ist in der Vollstreckungsankündigung angegeben.

Ihre Einwendungen hindern die Vollstreckungsstelle nicht daran, die Vollstreckung fortzusetzen und die oben genannten Maßnahmen auszuführen.

**Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:**

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Ihre Vollstreckungsstelle  
Hauptzollamt Kiel

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift und ohne Namensangabe gültig.

04652

